

Allgemeine Bedienungsanleitung und Aufstellhinweise für Behälter oder Apparate aus Kunststoff

1) Transport

a) Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrung, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Jeder Behälter ist im Werk sorgfältig und fachgerecht gefertigt und einer Dichtheitsprobe unterzogen worden. Er verlässt im einwandfreien Zustand unser Werk. Prüfen Sie deshalb die Sendung nach Erhalt auf Vollständigkeit und Transportschäden. Erkennbare Mängel müssen dem Spediteur fristgemäß vorgebracht werden.

b) Transportvorbereitung

Der Behälter ist so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass die Beschädigungen des Behälters durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

c) Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen des Behälters müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden. Kommt ein in Größe und Tragkraft entsprechender Gabelstapler zum Einsatz, müssen die Gabeln eine Breite von mindestens 12cm aufweisen. Während der Fahrt mit einem Stapler sind die Behälter zu sichern. Werden Hebeösen zum Aufrichten oder Transport des Behälters verwendet, so sind die Anschlagmittel an einer Traverse zu befestigen. Stützen und sonstige hervorstehende Behälterteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Ein Schleifen des Behälters über den Untergrund ist nicht zulässig.

d) Transport

Der Behälter ist gegen unzulässige Lageveränderung während des Transportes zu sichern. Durch die Art der Befestigung darf der Behälter nicht beschädigt werden.

e) Zwischenlagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem und von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Behälter gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2) Aufstellung

a) Allgemeines

Die Aufstellung sollte nur von Fachbetrieben nach § 19 WHG vorgenommen werden. Der Behälter ist in der Regel zur Aufstellung in geschlossenen Räumen vorgesehen. Der Boden erfordert eine waagerechte, ebene und vollständige, ableitfähige Auflage auf dem vorgesehenen Fundament bzw. auf dem tragfähigen Fußboden. Bei der Aufstellung auf glatten Flächen wird eine rutschfeste Unterlage empfohlen. Bei Behältern mit Rührwerk kann eine fachgerechte Verankerung mit Dübelschrauben erforderlich sein. Bei der Aufstellung ist auf eine gute Zugänglichkeit der Stutzen und der Inspektionsöffnung zu achten. Ebenso muss der Platzbedarf für den Ein- und Ausbau der Rührwelle beachtet werden.

b) Auflagerung

Der Boden des Behälters bzw. der Auffangvorrichtung muss vollständig auf einer ebenen, biegesteifen Auflageplatte gebettet sein. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie im leeren Zustand weder aufgetrieben noch beschädigt werden können.

c) Montage

Der Behälter ist entsprechend der genannten Maßgaben am Aufstellort lotrecht aufzustellen. Bei Aufstellung im Freien ist der Behälter gegen Windlast, durch eine Verankerungskonstruktion, zu sichern. Betriebsfertig montierte Behälter können durch sachkundiges Personal aufgestellt werden. Teilgefertigte Behälter dürfen nur durch fachkundige Monteure der Firma Pecher installiert werden.

d) Anschließen von Rohrleitungen

Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässige Zwängungen vermieden werden. Be- und Entlüftungsleitungen dürfen nicht absperrenbar sein. Nur solche Behälter dürfen über eine gemeinsame Leitung be- und entlüftet werden, bei denen die zu lagernden Flüssigkeiten und deren Dämpfe keine gefährlichen Verbindungen miteinander eingehen können. Be- und Entlüftungseinrichtungen, die gefährliche Dämpfe abgeben, dürfen nicht in geschlossene Räume münden; Ihre Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von Regenwasser geschützt sein. Die Rohrleitungen müssen vom Hersteller entsprechend 94/9/EG konzipiert sein.

3) Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung

Vor Inbetriebnahme sind der Behälter und die angeschlossene Rohrleitung auf Sauberkeit zu überprüfen. Liegegebliebenes Installationsmaterial (Schrauben etc.) und Werkzeug sind zu entfernen. Die Aufstellung hat durch Fachpersonal gem. § 19 WHG zu erfolgen. Für die Erstbefüllung ist reines Wasser vorzusehen. Eventuelle Leckagen an Flanschverbindungen sind nach Überprüfung der Dichtungen durch Nachziehen der Schrauben zu beseitigen. Es wird empfohlen, die Flanschverbindungen mit Drehmomentschlüssel anzuziehen. Die erforderlichen Drehmomente entnehmen Sie bitte den einschlägigen Flansch- und Fittingkatalogen (z.B. GF – Georg Fischer).

Vor dem Betrieb ist zu überprüfen, dass das Füllmedium, mit dem zulässigen Medium, entsprechend der Kennzeichnung am Behälter, übereinstimmt und die Einfülltemperatur maximal 30°C nicht überschreitet.

Der max. Volumenstrom beim Befüllen beträgt 50 l/min. Hierbei darf kein Überdruck im Behälter auftreten. Der Füllvorgang ist ständig zu überwachen. Bei nichtatmosphärischen Bedingungen ist die Einhaltung der zulässigen Betriebstemperatur regelmäßig zu kontrollieren.

Der gelieferte Behälter darf nur für den laut Auftragsbestätigung vorgesehenen Zweck eingesetzt werden. Insbesondere kann sich das Befüllen mit verschiedenen, chemisch aggressiven Medien, in Verbindung mit thermischer Beanspruchung, negativ auf die Standzeit des Behälters auswirken, da Formstabilität, Festigkeit und Steifigkeit mit steigender Temperatur abnehmen. In explosionsgeschützten Bereichen, ist vor Betrieb eine Abnahme der Anlage durch zertifiziertes Personal vorzunehmen (vgl. Unfallverhütung).

Wartung

Der Behälter ist in regelmäßigen Abständen (wöchentlich) auf Dichtheit zu kontrollieren. Die Überprüfungen sollen protokolliert werden.

4) Reinigung

Die Innenreinigung von Behältern aus Produktionsgründen oder für eine Inspektion, ist entsprechend den folgenden Punkten nach § 19 WHG von zugelassenen Fachbetrieben vorzunehmen:

- a) Behälter restlos leeren, vor allem bei Medien, die bei Verdünnung mit Wasser Reaktionswärme entwickeln. Zur Reduzierung eventueller Reaktionswärme dafür sorgen, dass sofort große Wassermengen zugeführt werden können (Schlauchdurchmesser > 2“).
- b) Wasserlösliche oder mit Wasser emulgierbare Substanzen mit Wasser entfernen. Bei eventuellen Ablagerungen Behälter mit bis zu 50° C warmen Wasser füllen. Nach einigen Stunden Einwirkzeit entleeren.
- c) Eventuell noch feste Rückstände können unter Hochdruck bis 100bar mit 1m Abstand entfernt werden. Alternativ können Holz oder Kunststoffspachteln verwendet werden. Der Mantel darf nicht mit scharfkantigen, metallischen Gegenständen beschädigt werden!
- d) Die Unfallverhütungsvorschriften, sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verarbeitung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

Stand: 10/2012